

1. Nach **Abs. 1** tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verursachung einer Umweltgefahr auch ein, wenn die in § 191 a Abs. 1 genannten Handlungen **fahrlässig begangen** werden und dadurch **fahrlässig** eine Gemeingefahr herbeigeführt wird.

2. **Absatz 2** erfaßt die Handlungen, bei denen der Täter durch die fahrlässige Verunreinigung **fahrlässig** einen erheblicher[^] Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen verursacht hat (vgl. § 193 Anm. 9).

3. Ein **schwerer Fall (Abs. 3)** liegt vor, wenn durch die Tat fahrlässig

— mehrere Menschen getötet werden oder
— die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen zum Schutze des Bodens, des Wassers oder der Luft beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten in besonders verantwortungsloser Weise verletzt hat.

Zu den Anwendungsvoraussetzungen des schweren Falles vgl. § 193 Anm. 10.

4. Da § 191 b ausschließlich als Fahrlässigkeitsdelikt ausgestaltet ist, ist der **Ver-such** im Gegensatz zu § 191 a nicht strafbar.

5. Tateinheit mit §§ 167, 193 StGB und §13 Giftgesetz ist möglich.

§192 Gemeingefahr

Gemeingefahr ist eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte. Eine Gemeingefahr liegt auch vor, wenn die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt ist.

1. Eine **Gemeingefahr** liegt vor, wenn eine **unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen** herbeigeführt wird. Der Täter muß eine akute Gefahrensituation heraufbeschwören, die jederzeit in ein das Leben oder die Gesundheit von Menschen, auch eines einzelnen individuell nicht bestimmten Menschen, oder bedeutende Sachwerte schädigendes Ereignis Umschlagen kann. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß die einmal herbeigeführte Gemeingefahr vom Täter in der Regel nicht mehr begrenzt oder auf einen bestimmten Erfolg beschränkt werden kann (vgl. OGNJ I 970/20, S. 619).²

2. Eine Gemeingefahr für **bedeutende Sachwerte** kann sich sowohl aus dem Geldwert als auch aus der Bedeutung der Sache für die Volkswirtschaft, die Landesvertei-

digung oder die Pflege der Kultur ergeben.

3. Eine Gemeingefahr kann auch vorliegen, wenn die **lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung** erheblich beeinträchtigt ist. Dazu gehört die Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Gas, Strom, aber auch die ärztliche Betreuung, sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Transport- und Nachrichtenwesens. Regionale Beeinträchtigungen können ausreichen. Es ist nicht notwendig, daß die Versorgungsstörung Katastrophencharakter angenommen hat.

Allerdings muß die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt sein. Dabei ist von den konkreten Bedingungen im betroffenen Lebensbereich auszugehen. Vorübergehende geringere Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten werden hier nicht erfaßt.